



JAHRESBERICHT 2013 VERBANDSSCHIEDSGERICHT

Das VSG hatte 2013 zwei (Vorjahr: 3) Fälle zu beurteilen.

Im ersten Fall machte Spieler X in einem SGM-Wettkampf geltend, dass das Mobiltelefon des Gegners Y vibriert habe. X stellte die Uhr ab und reklamierte den Sieg für sich. Er und sein Mannschaftsleiter forderten Y auf, sein Mobiltelefon zu zeigen. Dieser weigerte sich. X bestand auf dem Sieg und verliess das Spiellokal. Zwischen den Mannschaften bestand Uneinigkeit darüber, wer die Partie gewonnen hatte. Der SGM-Turnierleiter wertete die Partie als gewonnen für Y, weil das Vibrieren des Mobiltelefons nicht nachgewiesen worden war (u.a. hatte ein Zuschauer angegeben, im fraglichen Zeitraum einen Anruf erhalten zu haben) und X die Partie nicht fortgesetzt hatte. Hiergegen erhoben sowohl X als auch eine Drittmannschaft, die wegen des Siegs von Y einen Stichkampf gegen dessen Mannschaft austragen musste, Rekurs. Das VSG wies den Rekurs ab, soweit darauf eingetreten werden konnte. Es liess offen, ob die Drittmannschaft zum Rekurs legitimiert war. Unter Verweis auf frühere Entscheide hielt es fest, dass jedes Geräusch eines Mobiltelefons - einschliesslich eines hörbaren Vibrierens - zum Verlust der Partie führt. Eine Pflicht zum Zeigen des Mobiltelefons ist in den Reglementen nicht vorgesehen und wäre unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes problematisch. Der Nachweis eines Geräusches kann, wie frühere Fälle zeigen, auch mit herkömmlichen Beweismitteln erfolgen. Es kam hinzu, dass keine ordnungsgemässe Aufforderung des Schiedsgerichts ausgesprochen worden, das Mobiltelefon zu zeigen. Die Weigerung von Y, sein Telefon zu zeigen, durfte unter diesen Umständen nicht zu seinen Lasten ausgelegt werden. Der Entscheid ist Sache des Schiedsgerichts, das sich bei den Mannschaftswettkämpfen des SSB aus den beiden Mannschaftsleitern zusammensetzt (Art. 23 des SMM/SGM-Reglements). Wie bereits in früheren Urteilen des VSG festgehalten, haben die Mannschaftsleiter gemeinsam zu entscheiden. Bei Abwesenheit eines Mannschaftsleiters ist er von einem anderen Spieler zu vertreten, damit die Unparteilichkeit gewährleistet ist. Ist ein Entscheid nicht möglich, ist der Entscheid, wie im vorliegenden Fall geschehen, Sache des Turnierleiters.

Auch im zweiten Fall, der sich in der SMM 2011 zugetragen hat und aus verschiedenen Gründen erst 2013 vor das VSG kam, ging es um die Frage des Partieverlusts wegen eines von einem Mobiltelefon verursachten Geräusches. Auch hier verliess der Spieler, der den Partiegewinn für sich reklamierte, eigenmächtig das Brett. Der TK-Präsident, der diesen Fall anstelle des SMM-Turnierleiters behandelte, kam aufgrund einer eingehenden Würdigung der verschiedenen Aussagen zum Schluss, dass das fragliche Mobiltelefon gar nicht angestellt gewesen war und der protestierende Spieler das Brett zu Unrecht verlassen hatte, weshalb die Partie für diesen Spieler als verloren gewertet wurde. Das VSG bestätigte diesen Entscheid. Es hielt zunächst fest, dass es in die



Beweiswürdigung der SMM-Turnierleitung nur bei Vorliegen qualifizierter Fehler eingreift. Die Beweiswürdigung war nicht zu beanstanden. Das VSG erachtete es deshalb nicht als erwiesen, dass das Mobiltelefon ein Geräusch von sich gegeben hatte. Im Hinblick auf die - nicht nachgewiesene - Behauptung, dass das Mobiltelefon nicht abgestellt gewesen sei, hielt das VSG ergänzend fest, dass gemäss Art. 12.3 lit. b der FIDE-Regeln das Mobiltelefon zwar abzustellen sei, der Partieverlust jedoch nur dann zwingend als Rechtsfolge vorgesehen, wenn das Telefon ein Geräusch von sich gebe. Solange es kein Geräusch gibt, richten sich die Sanktionen nach Art. 13.4 der FIDE-Regeln.

Heinrich Hempel,
Präsident